

ministerium, das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und der k. k. oberste Rechnungshof.

Als Hauptstadt des Kronlandes Oesterreich unter der Enns ist Wien der Sitz der Landesvertretung und der Landes-Behörden, der politischen Justiz- und Finanzbehörden, ferner der Behörden für Handel und Volkswirtschaft, der Unterrichtsbehörden und Anstalten, der obersten Militär- und kirchlichen Behörden.

Die n.-ö. Landesvertretung oder der Landtag versammelt sich in ihrem eigenen Gebäude, dem Landhause, wo auch die Landesbehörde oder der Landesauschuss seinen Amtssitz hat.

An der Spitze der politischen Behörden steht: die k. k. n.-ö. Statthalterei, welcher unmittelbar: die Donaucanalinspection, die Landescommissionen für Lehen-Modifirung, für Grundlasten-Ablösung, für Regelung der Grundsteuer und für Pferdezuucht, dann die Baudeputation für Wien untergeordnet sind, der Justizbehörden: das k. k. Oberlandesgericht, die Oberstaatsanwaltschaft und das k. k. Gefällsbergergericht; der Finanzbehörden: die k. k. Finanzlandesdirection, die k. k. Finanzprocuratur, die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa, und und das k. k. Lottoamt. An der Spitze der Behörden für Handel und Volkswirtschaft: die k. k. Postdirection, die k. k. Telegraphen-Direction, die Handels- und Gewerbekammer; der Unterrichtsbehörden: der k. k. Landes Schulrath; der Sanitätsbehörden: der Landes sanitätsrath; der executiven Sicherheitsbehörde: das k. k. Landes-Gendarmerie-Commando; an der Spitze der Militärbehörden: das k. k. General-commando und das k. k. Landwehrcommando, und an jener der Cultusbehörden: der Erzbischof und das fürsterzbischöfliche Consistorium, für die katholische Kirche des lateinischen und griechischen Ritus, dann die Wiener-Superintendentenz A. C. und die Wiener-Superintendentenz H. C. für die evangelische Kirche.

8. Lokalbehörden.

Wie bereits früher angedeutet wurde zerfiel das Wiener Stadtgebiet in ein engeres und ein weiteres. Das engere, den Stadtfrieden, wie ihn H. Rudolf in seinem Briefe v. 20. Juli 1361 bezeichnet¹⁾, bildeten die Stadt (urbs) und die Vorstädte (suburbia), von denen erstere durch die Stadtmauer und den Stadtgraben, die letzteren nur durch einen Graben begrenzt waren. Dasselbe repräsentirt den räumlichen Umfang des Verwaltungsgebietes der Bürgergemeinde, innerhalb welchem letztere grund- und ortsobrigkeitsliche, wie überhaupt die ihr durch das Stadtrecht eingeräumten Rechte ausübte. Das weitere Stadtgebiet war der Burgfriede, der Umfang der gesammten Real- und Personal-Jurisdiction des Stadtrichters, sowol über die Bewohner der Stadt und Vorstädte als auch über die Bewohner der innerhalb dem ersteren gelegenen Dörfer und Landgüter, insoweit diese nicht einem anderweitigen Gerichte, wie z. B. jenem des Schottenabtes, unterstanden.

Die Grenzen des Verwaltungsgebietes der Bürgergemeinde nach dem Ausbaue der inneren Stadt am Schluß des XIII. Jahrhunderts, dürften nicht immer dieselben gewesen sein. Aus urkundlichen Daten läßt sich annehmen, daß ursprünglich dieselben minder ausgedehnt waren²⁾ und sich erst mit der anwachsenden Bevölkerung das Bedürfnis zu einer Erweiterung der Grenzen der Vorstädte eintrat. Wie weit sich dieselben um die Mitte des XV. Jahrhunderts erstreckten, darüber gibt der aus dieser Periode auf uns gekommene Stadtplan Aufschluß.³⁾

Der Burgfriede dehnte sich nach dem sogenannten Rudolfsinischen Stadtrechte v. 24. Juni 1278 auf die Entfernung einer Rast aus. In dem Stadtrechte Albrecht I. v. 3. 1296 heißt es, daß

¹⁾ Gormayr: Wien, U.-B. V. 38—42.

²⁾ Vgl. F. v. Hantsch: Plan der Erweiterungen der Stadt und Vorstädte in K. Weiß Geschichte der Stadt und Vorstädte. I. 175.

³⁾ A. v. Camerina und K. Weiß: Wiens ältester Stadtplan aus dem J. 1438—1455.

der Burgfriede an das Ziel gehen solle, da der Stadt Gericht hingehet, als es von alter Gewohnheit Herkommen ist. Wie groß die Entfernung einer Kaste und was das »Ziel«, da der Stadt Gericht hingehet, war, ist heute schwer nachweisbar, so dass wir daher über die älteste Ausdehnung des Burgfriedens keine bestimmte Vorstellung haben. Auch die Andeutungen in späteren Stadtrechten verschaffen nicht mehr Klarheit. Erst das Privilegium K. Leopolds v. 15. Juli 1698 über die Erweiterung des Burgfriedens (vergl. S. 30) gibt über die Grenzen desselben und damit auch über die Jurisdiction des Stadtrichters bestimmtere Anhaltspunkte.

Da die Bürger verpflichtet waren, ihre Stadt selbst zu bewachen und gegen feindliche Einfälle zu schützen und zu verteidigen, so wurde das ganze Gebiet der Bürgergemeinde in Viertel eingetheilt, an deren Spitze Viertelmeister, später Hauptleute, standen, welche die Vertheilung des Wachdienstes an den Stadthoren und auf den Wällen, sowie in Kriegszeiten Angriff und Vertheidigung zu leiten hatten.¹⁾ Jedes Viertel erhielt seinen Namen von dem Hauptthore, dessen Vertheidigung ihm oblag.

Zur Bestimmung der ältesten Vierteileintheilung der Stadt fehlt es uns an einer verlässlichen Grundlage. Ein Plan, welchen A. v. Camesina nach der im Jahre 1766 bestandenen Vierteileintheilung anfertigte,²⁾ berechtigt zur Annahme, dass nach Abschluss der Stadterweiterung zu Ende des XIII. Jahrh. die Eintheilung der Stadt in das Widmer-, Kärntner-, Stuben- und Schotten-Viertel vorgenommen wurde. Nach dem J. 1444, dem Zeitpunkte der Einbeziehung der Vorstädte in die Stadtviertel, scheint abermals eine Untertheilung stattgefunden zu haben.³⁾ Die vier Viertel zerfielen bald darauf in Alt- und Jung-Widmer-Viertel, Alt- und Jung-Kärntner-Viertel, Alt- und Jung-Stuben-Viertel und Alt- und Jung-Schotten-Viertel. In dieser Eintheilung finden wir die bewaffneten Bewohner der Stadt während der ersten Türkenbelagerung und die Bürgerwehr selbst noch zum Anfang dieses Jahrhunderts. Ein Nachklang derselben war die bis zum J. 1851 bestandene polizeiliche Eintheilung der Stadt in das Stuben-, Kärntner-, Schotten- und Widmer-Viertel.

Nach dem Stadtrechte v. 18. October 1221 stand in ältester Zeit an der Spitze der Gemeindeverwaltung ein aus 24 der vorzüglichsten Bürger der Stadt zusammengesetzter Rath.⁴⁾ Mit dem Stadtrechte vom 11. Februar 1296 wurde die Zahl der Mitglieder auf 20 beschränkt. Zum Eintritte in denselben waren bis 1396 nur die grundbesitzenden Bürger und von diesem Jahre an auch Kaufleute und Handwerker, welche keinen Grund- oder Hansbesitz hatten, gesetzlich berechtigt. Gewählt wurde in ältester Zeit der Stadtrath von den grundbesitzenden Bürgern und von 1396 an von der Gesamtheit der Bürger. Ebenso fand vom letzterwähnten Jahre an alljährlich am Sct. Thomasabende (29. Dezbr.) die Erneuerung des Bürgermeisters und des Stadtrathes statt. Wer die Beratungen in ältester Zeit leitete und die Beschlüsse des Rathes ausführte, ist nicht zu ersehen. Die Bürgermeister beginnen urkundlich erst zwischen 1280—1290 und wurden von dem Stadtrathe und den Genannten jährlich gewählt. Die Genannten oder äußeren Räte, nach dem Stadtrechte v. 1221 aus 100 Bürgern zusammengesetzt, welche die Gesamtheit der Bürger nach den Stadtvierteln abgetheilt wählte und mit dem Stadtrechte v. 23. Juli 1340 auf 200 Mitglieder erhöht, unterstützten den Stadtrath in seinem Wirkungskreise und tagten in besonders wichtigen Angelegenheiten mit dem Stadtrathe zusammen. Die Beschlüsse des Stadtrathes überwachte im

¹⁾ Es scheint mir die Folgerung Schlager's (Wr. Skizzen N. F. III. 8) aus dem Briefe S. Rudolf IV. v. 20. Juli 1361, dass bis zu dieser Zeit nur die Vogner und Pfeilschnitzer den Festungsdienst in und vor der Stadt zu leisten hatten, zu weitgehend zu sein.

²⁾ Weiskern, Topographie v. Niederösterreich III., 110. Nach der in diesem Werke veröffentlichten Vierteileintheilung hat A. v. Camesina den erwähnten Plan ausgearbeitet und diesen in dem nächstens erscheinenden Werke: »Pläne über die Erweiterungen der Stadt von den ältesten Zeiten bis Ende des XIII. Jahrh.«

³⁾ Schlager, Wr. Skizzen N. F. III., 109.

⁴⁾ Die folgende Darstellung stützt sich auf R. Weiß: Die Entwicklung der Gemeindeverfassung der Stadt Wien in den »Vorlagen zur Revision der prov. Wiener Gemeindeordnung.« Wien 1868. S. 1—76 und auf R. Weiß, Geschichte der Stadt Wien, I., 177 u. f. w.

XV. Jahrhundert ein landesfürstlicher Anwalt. Die Durchführung der Beschlüsse des Stadtrathes fiel dem Stadtschreiber zu. Die Verrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, über alle Bauten, Anschaffungen und Herstellungen besorgten zwei aus der Mitte des Rathes gewählte Kämmerer, die Einhebung der Steuern vier Steuerherren mit acht Steuerknechten, die Eintragungen und Löschungen im Grundbuche zwei aus dem Rathe gewählte Grundbuchsherren. Für die Einhebung der Moststeuer mit den Steuerknechten waren insbesondere zwei Räte und für die Aufnahme und Beschreibung der in die Stadt eingeführten Weine acht Weinschreiber bestimmt. Das Zeughaus unterstand dem Stadtbüchsenmeister; an den Stadthoren und bei den Brücken saßen die Mautner. Die Bewachung der Stadt und Bollwerke besorgten nach Vierteln die vier aus Bürgern gewählten Hauptleute mit den Söldnern und 2 Trompetern auf dem Stephansturne, die Straßenpolizei die Ueberleger und der Mistrichter, und die Marktpolizei die Genannten und Brodaufseher. Die oberste Leitung des Bürgerospitales hatten zwei Mitglieder des Stadtrathes — und jene der Schulen der Meister der Schule bei Sct. Stephan. An der Spitze des bürgerlichen Gerichtsstandes stand von ältester Zeit schon der über Vorschlag des Stadtrathes vom Landesfürsten ernannte Stadtrichter mit dem Unter- oder Nachrichter; als Gerichtszeugen fungirten Genannte; für die Sicherheitspolizei war ein Sterz — oder Bettelrichter bestellt. Die Juden hatten ihren besonderen, vom Landesfürsten ernannten Richter. — Streitigkeiten zwischen fremden und einheimischen Kaufleuten entschied der landesfürstliche Hansgraf; die Ordnungen der Zünfte unterlagen seit Rudolf IV. der Bestätigung des Stadtrathes.

Eine wesentliche Aenderung in dieser Organisation der Gemeindeverwaltung führte das Stadtrecht vom 12. März 1526 herbei. Nach diesem bestand der Stadtrath aus 12 Mitgliedern mit dem Bürgermeister an der Spitze. Die Wahl des Stadtrathes erfolgte aus dem äußeren Rathe, dessen Zahl auf 100 Mitglieder zusammengesetzt war — jene des Bürgermeisters aus den Mitgliedern des Stadtrathes, des Stadtgerichtes und des äußeren Rathes. Der Bürgermeister wurde alljährlich gewählt; ¹⁾ von den Stadträthen jährlich ein Drittel erneuert. Der Stadtanwalt überwachte die Geschäfte des Stadtrathes. Die übrigen Amtspersonen waren nach dem Statute: der Stadtschreiber, der Stadtkämmerer, der Unter-Stadtkämmerer, der Spittelmeister, der Bruckmeister, der Mautner, die Kirchenmeister bei Sct. Stephan, Sct. Michael und Maria am Gestade, der Verwalter des Pilgramhauses, die vier Raitpersonen, die Steuerhändler, die Viertelmeister, der Grundbuchshändler, welche aus den Mitgliedern des inneren und äußeren Rathes gewählt wurden.

Auf Grund des Statutes vom J. 1526 hatte sich die Verwaltung weiter entwickelt. Aus Anlaß der sich vermehrenden Geschäfte erfolgte seit 1704 die Ernennung überzähliger Stadträthe und die Bildung von Aemtern mit besoldeten Beamten und im J. 1737 für die ökonomischen Angelegenheiten ein besonderer Wirtschaftsrath aus Mitgliedern der Regierung und des Stadtrathes gebildet. Im J. 1763 bildeten den Status der Gemeindeverwaltung: Stadtanwalt, Bürgermeister, 14 Stadträthe, Stadtschreiber auch erster Syndicus genannt, 3 Secretäre, Stadtoberkämmerer (Stadtrath) mit 10 Beamten, Stadtbuchhaltere: 7 Beamte; Pupillen-Raitkammer: 14 Beamte; Stadtkanzlei: 13 Beamte; Stadt-Grundbuch: 8 Beamte; Steueramt: 2 Beamte und 18 Steuerdiener; Tax- und Umgeldamt: 2 Beamte und 10 Diener; Mauthamt: 12 Beamte; Pflastermauthner: 7 Beamte; Todtenbeschreibamt: 8 Beamte; bürgl. Conductaufsager: 6 Indiv.; Quartieramt, Markttrichter, Fisch- und Fleischbeschauer, Brodbeschauer, Stadtphysikus und Unterkämmerer: je 2 Beamte; Regenleihenamt: 5 Beamte; Tax- und Musik-Inpostamt: 2 Beamte mit 10 Dienern. ²⁾ Für die Handels- und Gewerbepolizei, für Maß und Gewicht blieb der Hansgraf verantwortlich; die Zunftordnungen dagegen unterlagen der Genehmigung des Kaisers. Die Leitung der Schulen hatte das bischöfl. Consistorium.

¹⁾ Im J. 1561 wurde bestimmt, daß die Person des Bürgermeisters nach zweijähriger Amtsdauer zu wechseln sei.

²⁾ »Der Stadt Wien Magistrate-Personalstand II. Bd. v. 1701—1767.« Handschrift des Stadtarchivs.

Mit der Gerichtspflege war in dem Stadtrecht von 1526, wie früher, der Stadtrichter betraut, welchem 12 aus dem äußeren Rathe gewählte Beisitzer zur Seite standen. Im J. 1765 bildeten das Stadtgericht: der Stadtrichter, 12 Gerichtsbeisitzer, ein Stadtgerichtsgegenhandler, ein Urtheilsschreiber und ein Schranenschreiber.

Außerdem gab es im J. 1763 in Wien folgende Localbehörden: Postamt mit der Postwagen-Hauptexpedition, Schiffamt, Pulver- und Saliter-Amt, Bergwerksproducten-Verschleißdirection, Salzamt, Walbamt, Hansgrafenamt, Aufschlagsämter für Fleisch und Pferde, Wein, Bier, Mehl, Getreide, Ochsen und Jungvieh und Unschlitt, Maß-, Ellen- und Gewicht-Zimentamt, Haupt- und Nothenturm-Wassermant, Kartenaufschlagsamt, Wasserbau-Aufschlagsamt, Weg- und Brückenamt, Bücher-Censurs-Commission, Niederlags-Deputirte, Ingenieur- und Fortificationsamt, Marktcommissäre, Rumorhauptmann, Polizeiamt, Wechselgericht, Ständisches Tabakgefällamt, Großarmenhaus-Verwaltung, Verfaß- und Fragamt, Holzaufschlagamt, f. e. Zehndamt, Hauptfigillamt, f. e. Consistorium, f. b. Passauer'sches Consistorium, Universitäts-Consistorium.¹⁾

In Folge der Reorganisation der Verwaltung durch Kaiser Josef II.²⁾ wurde der Stadtrath und das Stadtgericht aufgehoben und der Magistrat der kais. Residenzstadt Wien eingesetzt, der sich in drei Senate: für die politisch-ökonomischen Geschäfte, die Civilgerichtspflege und die Kriminalgerichtspflege theilte. Vom J. 1795 angefangen wurde für die Geschäfte der schweren Polizei-Übertretungen eine besondere Abtheilung des politisch-ökonomischen Senates eingesetzt. An der Spitze aller drei Senate stand der Bürgermeister, welcher zugleich die Leitung des politisch-ökonomischen Senates hatte, während die Geschäfte des Civil- und Kriminalsenates zwei Vicebürgermeister führten. Der Status des Magistrates war 1785 systemisirt mit 12 Rätthen des politisch-ökonomischen Senates, 18 Rätthen des Civiljustiz- und 12 Rätthen des Kriminaljustizsenates, 12 Secretären, 5 Rathprotokollisten, 4 Protokollsbeamten, 1 Expeditor, 2 Adjuncten, 1 Registrator, 30 Kanzlisten und 20 Gerichtsdiener, dann mit folgenden Aemtern: Oberkammeramt, Depositen- und Pupillaramt, Tazamt, Musik-Impostamt, Grundbuch, Mezenleihenamt, Kastenamt, Inslighthandlungsamt, Mautämter, Buchhalterei, Steueramt und Quartierbuch, Conscriptioensamt, Todtenbeschreibamt, Unterkammeramt, Marktaufseher, Fleisch- und Fischbeschauer. Die Wahl des Bürgermeisters und der Magistratsräthe wurde auf die Dauer von vier Jahren festgesetzt, vom J. 1793 jedoch der Bürgermeister von den äußeren und Magistrats-Rätthen mit Lebensdauer gewählt und vom J. 1808 an erfolgte die Ernennung der Magistratsräthe durch die Regierung. Die äußeren Rätthe wurden beibehalten.

Diese Organisation blieb bis 1848 ohne wesentliche Aenderung. Nur traten in dem Status des Magistrates und der Aemter Vermehrungen der Beamten ein und einzelne Aemter wurden in Folge der veränderten Verhältnisse aufgelassen oder reorganisirt. Erweitert wurde der Wirkungskreis des politisch-ökonomischen Senates seit dem J. 1838 insoferne, als ihm die Armen- und Marktpolizei, dann das Militär- und Bequartierungswesen übertragen wurde.³⁾

Gegenwärtig bildet Wien eine einzige Ortsgemeinde, welche alle ihren Wirkungskreis berührenden öffentlichen Angelegenheiten auf Grund der provisorischen Gemeindeordnung vom 6. März 1850 selbst verwaltet.

Aus administrativen Rücksichten ist das Gemeindegebiet in zehn Bezirke getheilt.

Der I. Bezirk: die innere Stadt, erstreckt sich von der Augartenbrücke längs des rechtseitigen Ufers des Donauarmes bis zur Maria Theresienstraße und von hier durch die Straße bis zu ihrer Ausmündung in die Währingerstraße. Von hier aus biegt die Grenzlinie bei der Hauptfacade der Botivkirche vorüber in die Landesgerichtsstraße ein, zieht sich durch dieselbe dann durch die

¹⁾ R. I., wie auch erzherz. Staats- und Standeskalender für das J. 1763. Wien 1763.

²⁾ Kais. Entschließung vom 13. Juli 1783. Orig. im Stadtarchiv.

³⁾ Die übrigen im J. 1847 bestandenen weltlichen Localbehörden enthält der Hof- und Staatschematismus f. das J. 1848.

Auersperg- und Museumsstraße und den Getreidemarkt bis zur Elisabethbrücke. Von letzterer an bildet die Grenze der untere Rand des linksseitigen Ufers des Wienflusses bis zu dessen Ausmündung in den Donaukanal und von hier aus der untere Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis zur Augartenbrücke.

Der II. Bezirk, Leopoldstadt, umfasst das ganze, zwischen dem Donaukanale und dem Stromstriche des alten Donaubeetes gelegene Gemeindegebiet mit den ehemaligen Vorstädten Leopoldstadt und Jägerzeile, dem Prater und den einst der Stifths Herrschaft Klosterneuburg unterthänig gewesenen Gemeinden Brigittenau und Zwischenbrücken.

Der III. Bezirk, Landstraße, erstreckt sich von der Schwarzenbergbrücke durch die Heugasse und Belvederelinie bis zu dem Bahnhofe der priv. öst. Staats-Eisenbahngesellschaft und von dort längs des Damms der öst. Staats-Eisenbahn (die selbst außer den Grenzen dieses Bezirkes liegt) bis an die Katastralgrenze der Gemeinde Wien, von da längs dieser Grenze bis an den Donaukanal, dann den unteren Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis an die Mündung der Wien in den Donaukanal und von hier endlich den unteren Rand des linken Ufers der Wien entlang wieder zur Schwarzenbergbrücke. Dieser Bezirk umfasst daher die ehemaligen Vorstädte Landstraße, Weißgärber und Erdberg und alle außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen, ehemals zu diesen Vorstädten gehörigen Häuser und Grundstücke mit Einschluss des Friedhofes vor der Sct. Marzer Linie.

Der IV. Bezirk, Wieden, erstreckt sich von der Schwarzenbergbrücke durch die Heugasse und Belvederelinie bis zu der außerhalb der Linie gelegenen Gürtelstraße und zieht sich längs derselben bis zur Favoritenlinie hin. Inner des Wallgrabens erstreckt sich der Bezirk bis zur blechernen Turmgasse und durch dieselbe, dann durch den Mittersteig, die kleine Heugasse, Kettenbrückgasse bis zur Kettenbrücke, dann längs des unteren Randes des rechten Ufers des Wienflusses bis zur Schwarzenbergbrücke. Er umfasst daher den größten Theil der ehemaligen Vorstadt Wieden und der Vorstadt Schaumburgergrund.

Der V. Bezirk, Margareten, erstreckt sich von der Kettenbrücke längs des unteren Randes des rechten Wienflusses aufwärts bis zur Schlachthausbrücke und von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bei der Hundstürmer- und Magleinsdorfer-Linie vorüber bis zur blechernen Turmgasse. Außerhalb der Linie gehören dazu die im Grundbuche zu den ehemaligen Vorstädten Magleinsdorf und Hundsturm inne liegenden Häuser und Grundstücke. In diesem Bezirk fallen ein Theil der ehemaligen Vorstadt Wieden und die Vorstädte Hugelbrunn, Laurenzergrund, Magleinsdorf, Nikolsdorf, Margareten, Reinprechtsdorf und Hundsturm.

Der VI. Bezirk, Mariahilf, dehnt sich von der Elisabethbrücke, den unteren Rand der linken Ufers der Wien aufwärts bis an den Liniengraben aus, von hier geht die Grenze längs des oberen Randes des Liniengrabens bis an die Mariahilferlinie, sohin längs der Mitte des Fahrweges der Mariahilfer Hauptstraße bis zum Getreidemarkt und von da längs der Mitte dieser Straße bis zum Rande des linken Wienflusses. In das Gebiet dieses Bezirkes gehören der größere Theil der einstigen Vorstädte Laimgrube und Mariahilf, die ehemaligen Vorstädte Windmühle, Magdalengrund und Gumpendorf.

Der VII. Bezirk, Neubau, erstreckt sich von der Ecke der Mariahilfer- und Museumsstraße bis zur Mariahilferlinie, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zu dem zwischen den Häusern Nr. 54 und 55 alt in Altlerchenfeld einspringenden Winkel desselben, sohin längs der Mitte des Fahrweges der Lerchenfelder Hauptstraße bis zur Museumsstraße und von da längs der Mitte des Fahrweges derselben bis wieder zur Mariahilfer Hauptstraße. Dieser Bezirk umfasst einen Theil der ehemaligen Vorstädte Laimgrube, Mariahilf, Sct. Ulrich und Altlerchenfeld und die ehemaligen Vorstädte Spittelberg, Neubau und Schottenfeld.

Der VIII. Bezirk, Josefstadt, erstreckt sich von dem Eingang der Lerchenfelder Hauptstraße bis zum einspringenden Winkel des Liniengrabens, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Herrnsalferlinie, sohin längs der Mitte des Fahrweges der Ufer-Hauptstraße

bis zur Rathhausstraße und von hier längs der Mitte des Fahrweges der Rathhaus- und Auerspergstraße bis zur Perchenfelderstraße. In diesen Bezirk fallen ein Theil der ehemaligen Vorstädte Sct. Ulrich, Altlerchenfeld und Alfergrund und die einstigen Vorstädte Josefstadt, Strozzengrund und Breitenfeld.

Der IX. Bezirk, Alfergrund, erstreckt sich vom Eingange der Alfer-Hauptstraße längs der Mitte des Fahrweges bis zur Hernalselinie, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Rufsborferlinie, sodann längs der hölzernen Bancal-Einfriedung bis zur Spittelauer Wassermant, von da den unteren Rand des rechten Ufers des Donaucanals abwärts bis zur Augartenbrücke und von dieser längs der Maria-Theresienstraße, Schwarzspanierstraße bis zur Alferstraße. Dieser Bezirk umfaßt einen Theil der Vorstadt Alfergrund, die ganzen Vorstädte Michelbeuern, Thury, Himmelportgrund, Liechtenthal, Althan, Kossau und die Spittlau mit den früher nach Heiligenstadt nummerirt gewesenen Häusern Nr. 97 und 110 alt.

Der X. Bezirk, Favoriten, reicht von dem Punkte, wo der Südbahndamm die Grenze des Wiener Jurisdictionsbezirkes berührt, an der linken Seite dieses Dammes fortlaufend, bis zu dem Punkte, welcher dem ersten rechts vor der Maxleinsdorfer Linie gelegenen, vorspringenden Winkel des Linienwalles gegenüberliegt und läuft von da in senkrechter Linie auf die äußere Kante der Gürtelstraßen-trace, an derselben, soweit diese fortgesetzt ist, und an der Grenze des Bauverbots-Rayons für das k. k. Arsenal bis zu dem Punkte fort, wo selbe die Einfriedungsmauer des Sct. Marzer-Friedhofes verläßt; von diesem Punkte bis zum Berührungspunkte der Jurisdictionsgrenze, welche letztere nach außen die Abgrenzung des X. Bezirkes bildet. Dieser neue Bezirk wurde aus Bestandtheilen der Bezirke Wieden und Margareten gebildet.

Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten. Die Mitglieder des Gemeinderathes, in der Zahl von 120, werden von allen das active Wahlrecht genießenden Gemeindegliedern auf drei Jahre gewählt. Behufs der Wahl sind alle wahlberechtigte Gemeindeglieder Wien's nach dem Census ihrer Steuerpflicht oder ihren persönlichen Eigenschaften in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder vierzig Mitglieder zu wählen hat. Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen aus und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt werden, ersetzt. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister auf die Dauer von drei Jahren, welche Wahl der Bestätigung Sr. Majestät des Kaisers unterliegt. Die Gemeinderäthe versehen ihr Amt unentgeltlich.¹⁾

Die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe, dem Magistrate und den Bezirksvorstehern anvertraut. Gemeinderath und Magistrat antieren im Rathhause (I. Wipplingerstraße 8), die Bezirksvorsteher in den Gemeindehäusern der Vorstadtbezirke. Der Magistrat, dessen unmittelbarer Vorstand der Bürgermeister ist, besteht aus besoldeten rechtskundigen Mitgliedern und zwar aus: 1 Magistratsdirector, 1 Vicedirector, 24 Magistratsräthen, 36 Sekretären, 50 Konzipisten und 12 Konzeptsadjuncten.²⁾ Sein Wirkungskreis für Gemeindeangelegenheiten ist durch ein besonderes vom Gemeinderathe festgestelltes Statut geregelt.³⁾

Die Bezirksvorsteher, an der Spitze der Vorstadt-Gemeindebezirke stehend, dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und in der Handhabung der Localpolizei innerhalb ihres Bezirkes.⁴⁾ Jedem Bezirksvorsteher steht eine Anzahl Bezirksausschüsse zur Seite, mit denen er die Sonderinteressen des Gemeindebezirkes zu wahren und zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen hat. Die Bezirksvorsteher werden aus der Mitte der

¹⁾ Gemeindegesetz v. 6. März 1850.

²⁾ Organisierung des Status des Magistrates vom 4. Februar 1876.

³⁾ Organisches Statut vom 16. und 20. Juni 1851; gedr. im Handbuche für den Gemeinderath, Wien 1850.

⁴⁾ Organisches Statut für die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse v. 15. October 1861.

Bezirksausschüsse auf drei Jahre gewählt und vom Gemeinderathe und Statthalter bestätigt. Die Bezirksausschüsse, in jedem Bezirke aus 18 Mitgliedern bestehend, werden von den für den Gemeinderath wahlberechtigten Mitgliedern gleichfalls auf drei Jahre gewählt. Auch die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse sind unbesoldet. Für den Bezirk Innere Stadt wurde 1862 ein aus 6 Mitgliedern des Gemeinderathes der inneren Stadt gebildeter Gemeinderaths-Ausschuß eingesetzt.¹⁾

Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten unterstehen dem Gemeinderathe und seinem Executivorgane noch eine Anzahl von Aemtern und Anstalten. Unmittelbar dem Gemeinderathe sind untergeordnet: die Buchhaltung als Controllorgan der Verwaltung, das statistische Bureau, das Archiv, die Bibliothek und das Waffensmuseum. — Dem Magistrate sind untergeordnet: Kanzlei mit dem Einreichungsprotokoll und Zustellungsamte, Registratur, Oberkammeramt, Steueramt, Steuer-Execution, Bauamt, Conscriptioinsamt mit dem Einquartierungs- und Todtenbeschreibamte, Marktcommissariat, Stadtphysikat, 5 Armen-Versorgungshäuser, 7 Grundarmenhäuser, freiwillige Arbeitsanstalt, Bürgerhospital-Wirtschafts-Commission mit dem Bürgerhospitalamte und Bürger-Versorgungshause, die Forstverwaltung für das Armenfondsgut R. Ebersdorf a. d. Donau, 3 Waisenhäuser, 19 Armenärzte, 1 Stadt-Wundarzt, 3 Armen-Augenärzte, 2 Armen-Kinderärzte, 1 Armen-Ohrenarzt und 1 Armen-Zahnarzt, 12 Beschauärzte, 5 Infections-Sesselträger, 7 Todtengräber, 2 Stadtsequester, 1 Gartendirector, 1 Gefangenaufseher, 1 Rathhaus-Inspector und das erforderliche Dienerpersonale.

Der Wirkungskreis der Gemeinde zerfällt nach dem Gemeindestatute in den natürlichen und übertragenen. Der natürliche umfaßt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Hierzu gehören die auf die Gemeindeangehörigkeit und das Bürgerrecht bezüglichen Angelegenheiten, die selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens, die selbständige Feststellung und Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, die Ausschreibung und Einhebung der zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Abgaben, die Systemisirung der Gemeindecämter, die Ernennung und Pensionirung der Gemeindebeamten und Diener, das Recht der Ernennung und der Pensionirung der Lehrer an den städt. Volks- und Bürgerschulen und der Lehrer und Professoren an den städt. Mittelschulen. Die Gemeinde hat die Reinlichkeitspolizei; sie sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinhaltung der Kanäle, für Erhaltung der städt. Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und Badeanstalten. Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei; sie stellt Heimatscheine aus, unterstützt und verpflegt ihre verarmten Gemeindeangehörigen und Bürger. Nur die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und die Verwaltung der öffentlichen Krankenanstalten ist in den Händen der Regierung und des Landesauschusses und die Gemeinde leistet zur Erhaltung der Anstalten jährlich Beiträge. — Der übertragene Wirkungskreis umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen wurden und wird ausschließlich vom Magistrate besorgt. Hierzu gehören die Kundmachung der Gesetze, die Einhebung der Steuern, die Angelegenheiten der Wehrpflicht und der Militär-Einquartierung, das Schulwesen, die Gewerbe- und Handelspolizei.

Gerichtsbehörden.²⁾ Die Rechtspflege obliegt dem k. k. Landesgerichte für Civil- und Strafsachen, dessen Sprengel jedoch sich weit über das Wiener Gemeindegebiet erstreckt. Für mindere Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen bestehen acht k. k. städtisch-delegirte Bezirksgerichte und zwar 1. für die innere Stadt (Herrngasse 23), für den Bezirk Leopoldstadt

¹⁾ Gem.-R.-Befehl v. 23. Juli 1862.

²⁾ Niederöfl. Amtskalender für das J. 1876.

(obere Donaustraße 45), 3. für den Bezirk Landstraße (Museumsgasse 16), 4. für die Bezirke Wieden, Margareten und Favoriten (Favoritenstraße 5), für den Bezirk Mariahilf (Hermannsgasse 38), 6. für den Bezirk Neubau (Hermannsgasse 38), 7. für den Bezirk Josefstadt (Landesgerichtsstraße 19) und 8. für den Bezirk Alsergrund (Beethovengasse 3). — Dem k. k. Landesgerichte in Civilsachen unterstehen das k. k. Landtafel- und Grundbuchsamt und das k. k. Gerichtsdepositenamt (I. Ballhausplatz 3); dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen das k. k. Landesgerichts-Gefängnis (VIII. Landesgerichtsstraße 19) und die k. k. Staatsanwaltschaft (VIII. Landesgerichtsstraße 19). Für Angelegenheiten des Handelsrechtes ist das k. k. Handelsgericht (I. Herrngasse 23) und für Gefälls-Angelegenheiten das k. k. Gefälls-Bezirksgericht (I. Seilerstätte 22) eingesetzt.

Polizeibehörden. ¹⁾ Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, der Schutz und die Abwehr gegen einzelne persönlich gefährliche Individuen sowie die gerichtspolizeilichen Functionen der Verhaftung, Beschlagnahme und Hausdurchsuchung, insbesondere aber auch die Waffenpolizei, das Pass-, Meldungs- und Dienstoffenenwesen, die Ueberwachung des Lohnfuhrwerkes und des Bettel- und Vagabundenwesens ist eine Angelegenheit der k. k. Polizeidirection (I. Schottenring 11). Ihr Wirkungskreis erstreckt sich aber nicht bloß auf das Gemeindegebiet, sondern auch auf die Vororte. Das Wiener Gemeindegebiet ist in neun, der k. k. Polizeidirection untergeordnete Polizeicommissariate getheilt, deren Umfang, mit Ausnahme der Leopoldstadt, mit den Gemeindebezirken zusammenfällt.

In der Leopoldstadt bildet der Rayon des Praters ein besonderes Commissariat. — Zur Unterstützung der Polizeibehörde in der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie in der Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen dient seit 1869 die k. k. Civilsicherheitswache, welche für den ganzen Umfang des Polizeibezirkes aus 1 Central-Inspector, 4 Oberinspectoren, 16 Bezirks-Inspectoren, 44 Revier-Inspectoren, 182 Inspectoren und 2453 Sicherheitswachmännern und 1 Chefarzt besteht. ²⁾ — Der Sicherheitswache steht für den executiven Dienst der Gerichtspolizei seit 1871 ein k. k. Polizei-Agenten-Institut aus 1 Oberinspector, 10 Inspectoren und 140 Mann bestehend, zur Seite. — Zur Polizeidirection gehört auch das k. k. Polizei-Gefängnis. Für den polizeilichen Sanitätsdienst sind 27 Polizeibezirksärzte und Wundärzte in Verwendung.

Finanzbehörden. ³⁾ Für die Einhebung der indirecten Steuern besteht die k. k. Finanz-Bezirksdirection (III. vordere Zollamtsstraße 1), das k. k. Hauptzollamt I. Cl. (III. vordere Zollamtsstraße 3), das Centraltax- und Gebühren-Bemessungsamt (I. Riemerstraße 7), die k. k. Tabakregie-Direction (I. Riemerstraße 7), das k. k. Tabakhauptmagazin (IX. Waisenhausgasse 1), die Verschleißniederlage echter Havanna-Cigarren und inländischer Tabakfabrikate (I. Riemerstraße 7), das k. k. Stempelmarken-Verschleißmagazin und Stempelamt (I. Riemerstraße 7), die k. k. Pottodirection (I. Salzgries 20) und die k. k. Verzehrungssteuer-Linien-Aemter: am Labor, am Nordbahnhofe, an der Ect. Marxer- und Erdberger-Linie, an der Favoriten-, Sophien- und Belvedere-Linie, an der Magleinsdorfer- und Hundstürmer-Linie, an der Mariahilfer-, Gumpendorfer-, Westbahn-, Perchenfelder-, Hernals-, Währinger-, Spittelauer- und Nußdorfer-Linie, am Franz Josefs- und Nordwestbahnhofe. — Die Geschäfte der directen Besteuerung besorgt die k. k. Steueradministration (I. Fleischmarkt 19), die Einhebung der directen Steuern jedoch die Gemeinde durch das städt. Steueramt. — Alle die öffentliche Börse (für Geld und Waaren) betreffenden administrativen Angelegenheiten versteht die k. k. Börsenkammer (I. Schottenring 19).

¹⁾ Niederöst. Amtskalender für das J. 1876.

²⁾ Ueber die Organisation der k. k. Civilsicherheitswache, vgl. Dr. Felder, Gemeindeverwaltung der Stadt Wien für die J. 1867—1870, S. 336 und für die J. 1871—1873, S. 465.

³⁾ Niederöst. Amtskalender für das J. 1876.

Behörden für Handel und Volkswirtschaft.¹⁾ Die Leitung des Postwesens ist in den Händen der k. k. Postdirection für Wien und Umgebung (I. Postgasse 10), welcher im Gemeindegebiete mit Einschluß der Bahnhöfe 25 Filialpostämter unterstehen. — Den telegraphischen Verkehr besorgen die k. k. Telegraphen-Centralstation Wien (I. Börsenplatz) und das Telegraphen-Amt in der Hofburg. Für den pneumatischen Telegraphen bestehen zehn Stationen. — Die Aichung der Maße und Gewichte besorgt das k. k. Aichamt (IV. Ziegelofengasse). — Für die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten besteht das Gewerbegericht, die Waarenbörse, die Frucht- und Mehlbörse.

Behörde für Landescultur und Bergwesen: Die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.

Unterrichtsbehörden:²⁾ A) k. k. Universität. Die akademische Oberbehörde der Universität bildet: der akademische Senat (I. Sonnenselgasse 23), bestehend aus dem Rector, Prorector, 4 Facultätsdekanen, 4 Facultätsprodekanen und 4 Facultätsensatoren. Diesem unterstehen die Lehrkörper der Facultäten, die Universitätsämter (Kanzlei, Archiv, Quästur, Bedellenamt u. s. w.) und die k. k. theoretische Staatsprüfungskommission für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. B) k. k. evangelisch-theologische Facultät (IX. Mariannengasse 25). Dieselbe vertreten der Dekan und der Prodekan. C) k. k. technische Hochschule. (IV. Technikerstraße 13), vertreten durch den Rector und den Prorector. D) k. k. Akademie der bildenden Künste (I. Annagasse 3), vertreten durch den Rector und den Prorector. E) k. k. Hochschule für Bodencultur, vertreten durch den Rector und Prorector. F) Akademische Handelshochschule vertreten durch den Verwaltungsrath der Wiener Handels-Akademie und den Curator. G) Bezirksschulrath mit 9 Ortschulräthen. Außerdem bestehen für die Mittelschulen 5 ständige Prüfungs-Commissionen.

Behörden für die Pflege der Gesundheit. Die Fürsorge für die Gesundheit der Bevölkerung Wien's obliegt dem Stadtphysikate der Gemeinde, dessen Aufgabe es ist, die Gesundheit der Bewohner vor schädlichen Einflüssen zu schützen und die herrschenden Krankheitsformen zu untersuchen.

Zur Unterstützung des Stadtphysikates sind berufen die k. k. Polizeibezirks- und Armenärzte, sowie die im Dienste der Gemeinde stehenden Leichen-Beischauärzte.

Militärbehörden.³⁾ Von den, dem k. k. Generalate für Niederösterreich unterstehenden Truppen haben in Wien ihr Standquartier, die I. Truppen-Division, aus 4 Brigaden zusammengesetzt, dann die 1. und 2. Brigade der II. Truppen-Division, die 1. Brigade der III. Truppen-Division, 4 Artillerie-Regimenter und 2 Festungs-Artillerie-Bataillone, welche in 17 Kasernen untergebracht sind. — Die Militärbehörden in Wien sind: das Militärplatz-Commando (IX. Alserstraße 4), die Ergänzungsbezirks-Commanden des Infanterie-Regimentes Nr. 4 (IX. Alserstraße 2), das Militär-Invalidenhaus (III. Hauptstraße 1), die Artillerie-Zeugfabrik, das Artillerie-Zeug-Depot und die Artillerie-Zeug-Compagnie (im Artillerie-Arsenal), die Militär-Bau-Direction (VI. Getreidemarkt 11), das Monturs-Depot Nr. 4 (im Artillerie-Arsenal), das Garnisons-Transporthaus (III. Rennweg 1), das Militär-Berpflegs-Magazin (II. obere Donaustraße 2), das Militär-Betten-Magazin (VIII. Josefstädterstraße 73), die Militär-Cassa (IX. Alserstraße 4), zwei Garnisonsspitäler (IX. Garnisonsgasse 3 und III. Rennweg 75), und das Militär-Wachcorps für die k. k. Civilgerichte (VIII. Landesgerichtsstraße 19). — Von dem k. k. Landwehr-Commando für Niederösterreich bildet das Gebiet der Stadt Wien den I. Landwehr-Bataillons-Bezirk.

¹⁾ Niederöst. Amtskalender für das J. 1876. ²⁾ Niederöst. Amtskalender für das J. 1876. ³⁾ Niederöst. Amtskalender für das J. 1876.